

Handreichung Prüfungsordnung II. Theologisches Examen

vom 1. August 2018

(Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 9 S. 201)

I. Vorwort

Diese Handreichung möchte ergänzend zum Gesetzestext wichtige Hinweise für Kandidatinnen und Kandidaten geben. Dazu gehört ein Zeitplan für das Vikariat, welches sich in Praxisteile (Gemeinde und Schule) sowie in Kurse am Predigerseminar Wuppertal und am Pädagogischen Institut Villigst und in die verschiedenen Prüfungsteile gliedert. Die Handreichung möchte Klarheit schaffen im Blick auf formale Anforderungen bei den schriftlichen Prüfungsteilen und gibt Hilfestellung bei der Themenwahl. Sie erläutert das System der Benotung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung. Die Handreichung gliedert sich im Folgenden entlang der einzelnen Prüfungsschwerpunkte.

II. Zeitplan

Exemplarisch : Kurs II-2017 (Vikariat ab Oktober 2017)

Vollzeitphase Schulvikariat	Block 1.1	09.10.-13.10.2017	SchulmentorInnentag; Pädagogik I
	Block 1.2	13.11.-17.11.2017	Pädagogik II
	Unterrichtsbesuch		
	Block 1.3	13.02-16.02.2018	Pädagogik III; Ende und Auswertung der Vollzeitphase Schulvikariat
Gemeindephase und Langzeitphase Schulvikariat (2 Wochenstunden)	Block 2	26.02. – 09.03.2018	2 Wochen Seelsorge I
		08.03.2018	MentorInnentag
	Block 3	23.04. – 27.04.2018	1 Woche Homiletik-Liturgik I
		01.05. – 04.05.2018	1 Woche Gemeindepädagogik I
	Block 4	16.07. – 20.07.2018	1 Woche Kasualien
		23.07. – 27.07.2018	1 Woche Gemeindeaufbau 1
	Block 5	24.09. – 28.09.2018	1 Woche Diakonie
		01.10. – 05.10.2018	1 Woche Seelsorge II
	Block 6	19.11. – 30.11.2018	2 Wochen Homiletik-Liturgik II
Vollzeitphase Gemeindephase	Block 7	21.01. – 08.02.2019	3 Wochen Gemeindepädagogik II
		01.02. – 03.02.2019	Konfirmanden-Wochenende
		04.02.2019	Freier Montag
	Vorgezogene Prüfungsleistung	Prüfung 2: Gemeindeprojekt und Kasualiansprache	
	Block 8	01.04. – 09.04.2019	1,5 Wochen Gemeindeaufbau II
		10.04. – 12.04.2019	3 Tage Spiritualität
	Block 9	03.06. – 14.06.2019	2 Wochen Seelsorge III
	Vorgezogene Prüfungsleistung	Prüfung 3: Gottesdienst und Unterrichtsstunde (unter Berücksichtigung des Kurses Homiletik III)	
	Block 10	12.08. – 16.08.2019	1 Woche Ökumene
		19.08. – 23.08.2019	1 Woche Homiletik III
	Anmeldung zur Examensprüfung	Die Meldung zur Zw. Theo. Prüfung bis September 2019 um das Examen im Frühjahr 2020 abzulegen	
Zusatzmodul	Kirchen- und Verwaltungsrecht bei Kirchenrat Dr. Schilberg. Termin nach Absprache zwischen vorgezogenen Prüfungsleistungen und mündlichem Examen.		
Examen	Mündliches Examen	Im Frühjahr 2020 (i.d.R. im Monat Februar d.J.)	

III. Richtlinien¹

1. Gottesdienstentwurf (§ 11 ThPrOII)

Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Prüfungssonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen.

¹ zugleich Ausführungsbestimmungen gem. § 25 ThPrO

Der Gottesdienst ist in der Vikariatsgemeinde durchzuführen.

Der Predigt- und Gottesdienstentwurf soll umfassen:

- 1.1 Homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst nachvollziehbar gemacht wird.

Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen dabei enthalten sein:

- Was besagt der Predigttext in seinem biblisch-theologischen Kontext? (Exegese)
 - Was ist über die Bedeutung des Textes in systematisch-theologischer Perspektive zu sagen? (Systematisch-theologische Überlegungen)
 - Ggf. eigene Zugänge zum Predigttext
 - Was kann der Text den Hörerinnen und Hörern heute in ihrer Situation, in der Verortung im Kirchenjahr und an ihrem jeweiligen Ort sagen? (Hermeneutische und homiletische Überlegungen)
 - Welche Rolle spielen liturgische und hymnologische Überlegungen bei der Vorbereitung, welche die Reflexion von Zielen, Aufbau und sprachlicher Gestalt der Predigt?
- 1.2 Einen Überblick über den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes, in dem die Predigt gehalten werden soll.
 - 1.3 Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht wird.

2. Unterrichtsstunde (§ 12 ThPrOII)

Für die Unterrichtsstunde im Religionsunterricht oder im Konfirmandenunterricht ist ein schriftlicher Unterrichtsentwurf vorzulegen.

Der Entwurf soll folgende Aspekte umfassen:

- 2.1 Längerfristige Unterrichtszusammenhänge
 - Lernausgangslage:
Benennung der spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe und der Unterrichtsbedingungen, die die Unterrichtsplanung beeinflussen.
 - Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit:
Darstellung, welche Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans¹ in welcher Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden sollen.
 - Aufriss der Unterrichtseinheit:

¹ Im Zusammenhang des Konfirmandenunterrichtes ist Bezug zu nehmen auf „Gemeinsam auf der Suche nach einem Leben mit Gott. Lehrplan für die Konfirmandenarbeit“ aus der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Lehrplan spricht bewusst von Lernchancen statt von Kompetenzerwartungen.

Darstellung der Unterrichtseinheit, in der zu jeder Stunde das Thema und die kompetenzorientierte Zielsetzung benannt werden, und Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit.

2.2 Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde

- Aktueller Kompetenzstand der Lerngruppe:
Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe.
- Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde:
Formulierung des Stundenziels/der Stundenziele, die in der Unterrichtsstunde angesteuert werden, und Verbindung der Ziele mit dem Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit (vgl. 2.1).
- Inhaltliche Planungsentscheidungen: Darstellung und Begründung
Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand unter fachwissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten.
- Methodische Planungsentscheidungen: Darstellung und Begründung.
- Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde:
Tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde.

sowie außerhalb der Seitenzählung

2.3 Literatur, die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde.

2.4 Materialien, die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, z.B. Arbeitsblätter, Präsentationsfolie, Bilder etc.

3. Gemeindeprojekt (§ 13 ThPrOII)

Die vorgezogene Prüfungsleistung „Gemeindeprojekt“ besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (zu den Zeiten und Fristen siehe Ausbildungsplan).

Bei der Prüfungsleistung „Gemeindeprojekt“ geht es um die Darstellung der Planung, Durchführung und Auswertung eines begrenzten und überschaubaren Projektes eigener Wahl in einem kirchlichen Handlungsfeld innerhalb der Vikariatsgemeinde. Das Thema ist mit der Mentorin oder dem Mentor, dem Kirchenvorstand und der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes abzustimmen. Die Vikarin oder der Vikar hat der Mentorin oder dem Mentor und dem Kirchenvorstand eine Projektskizze mit Angaben zu Ziel, Kosten, Arbeitsaufwand, Anfangs- und Endzeitpunkt mitzuteilen.

Mögliche Gemeindeprojekte sind z.B. besonders milieu- oder gruppenspezifische Gottesdienste, „Kirche mit Kindern“, Konfirmandenelternseminare, Taufelternseminare, Pro-

jekte in der Jugendarbeit, Angebote der Erwachsenenbildung, Glaubenskurse, diakonische und missionarische Projekte o.ä.

Als Projekt in diesem Sinne gilt also ein neues und zeitlich befristetes Arbeitsvorhaben, das sich nicht mit der pfarramtlichen Regeltätigkeit deckt, aber in die Gemeindesituation vor Ort integriert ist. Ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sollen aktiv beteiligt werden.

Schriftlicher Teil „Gemeindeprojekt“

Im schriftlichen Teil sind Planung und Durchführung zu beschreiben sowie eine Auswertung vorzunehmen.

3.1 Planung:

- Biblisch-theologische sowie systematisch-theologische Begründungen und Themen des Vorhabens und der getroffenen Entscheidungen sind wissenschaftlich kurz darzustellen.
- Es ist eine klare Zieldefinition für das Projekt, seine Einordnung in die Gesamtkonzeption der Gemeinde zu entwickeln bzw. mit Blick auf das Gemeindeaufbau- und Gemeindeentwicklungskonzept vor Ort zu begründen und die Frage nach der Zielgruppe zu beantworten.
- Die gemeindepädagogischen und kybernetischen Implikationen und Arbeitsweisen sind darzustellen und zu verantworten (Methoden, angewandte Sozialformen, einzelne Phasen oder Lernschritte, Medien usw.).
- Reflektiert werden soll auch die eigene pastorale Rolle im Projekt.
- Je nach kirchlichem Handlungsfeld können sich veränderte oder weitere Gesichtspunkte für die Darstellung ergeben.

3.2 Durchführung:

Über den tatsächlichen Verlauf des Projekts ist im Nachgang des durchgeführten Projekts eine kurze Beschreibung bzw. ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere auch Abweichungen von dem geplanten Verlauf festhält (z.B. Stichwortprotokolle von Rollenspielen, Ergebnisplakat eines Gesprächs usw.).

3.3 Auswertung:

Die Auswertung und die Reflexion des durchgeführten Projektes sollen sich schwerpunktmäßig auf den Vergleich von geplantem und tatsächlichem Verlauf beziehen. Es geht um die Fragen, in welchem Verhältnis die durchgeführte Praxis zu dem vorher formulierten Ziel stand, was sich im Blick auf Methoden usw. besonders bewährte und ggf. was aus welchen Gründen zu Schwierigkeiten führte. Abschließend sind die Konsequenzen für die weitere Praxis zu bedenken.

4. Kasualansprache (§ 14 ThPrOII)

Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen Entwurf, der sich in der Regel auf eine Taufansprache, eine Trauansprache oder eine Ansprache in einem Trauergottesdienst bezieht. Auch andere Kasualien wie z.B. ein Schulanfängergottesdienst oder ein Ehejubiläum sind möglich.

Bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Der schriftliche Entwurf umfasst die Vorarbeiten sowie alle Teile des Kasualgottesdienstes unter Berücksichtigung der geltenden Agende. Die Ansprache ist wörtlich auszuarbeiten.
- Der Entwurf soll eine Situationsanalyse des vorliegenden Kasus enthalten und ggfs. kirchenrechtliche Fragen (z.B. hinsichtlich der Kirchenmitgliedschaft der Betroffenen) berücksichtigen.
- Er soll den gesamten Gottesdienst mit seinen liturgischen und musikalischen Elementen darstellen und begründen.
- Der Schwerpunkt liegt auf den exegetisch-homiletischen und den seelsorgerlichen Fragen, die die Ansprache betreffen. Hier sind die Textwahl und die damit verbundenen hermeneutischen Entscheidungen, wie z.B. die Predigt über alttestamentliche Texte, zu begründen.
- Die exegetischen und systematisch-theologischen Erkenntnisse sind zu skizzieren und mit den seelsorgerlichen Überlegungen zu verknüpfen:
- Was besagt der gewählte Text in seiner Zeit?
- Welche systematisch-theologischen Fragen berührt er?
- Welche seelsorgerlichen Möglichkeiten eröffnet er?
- Was kann er heutigen Hörerinnen und Hörern in ihrer Situation sagen?
- Welche homiletischen Mittel sind dazu geeignet?
- Welche weiteren gottesdienstlichen Elemente können das Predigtziel unterstützen?

5. Verbatim (i.V.m. § 7 Abs. 2 ThPrOII)

Für die Prüfung im Fach Seelsorge ist ein schriftliches Seelsorgeverbatim vorzulegen.

Das Seelsorgeverbatim ist ein pseudonymisiertes Protokoll eines tatsächlich geführten Gesprächs.

Bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Gesprächsprotokoll in pseudonymisierter Form (mit verbalem Gesprächsverlauf zu-
mindest einer längeren Sequenz, nonverbalen Wahrnehmungen und Angaben zu Per-
son, Situation, Dauer des Gesprächs und andere Rahmenbedingungen)
- Angaben zum Motiv für die Auswahl dieses Gesprächs

IV. Formale Voraussetzungen

1. Umfang und Form der zu erbringenden Prüfungsarbeiten

Schriftliche Prüfungsleistungen sind jeweils in gedruckter Ausfertigung dreifach so-
wie in geeigneter elektronischer Form (z.B. Word-Datei) einzureichen. Die schrift-
lichen Prüfungsteile dürfen folgende Zeichenzahl (jeweils einschließlich Leerzei-
chen) nicht überschreiten:

Gottesdienstent- wurf	48.000 (inklusive Dokumentation, Anmerkungen und Anla- gen)
Unterrichtsentwurf	20.000 (exklusive Dokumentation, Anmerkungen, Anlagen und Materialien)
Gemeindeprojekt:	48.000 (inklusive Dokumentation, Anmerkungen und Anla- gen, exklusive Materialien)
Kasualansprache:	48.000 (inklusive Dokumentation, Anmerkungen und Anla- gen)
Verbatim:	mindestens 6.000 und maximal 12.000 Zeichen

Die vorgeschriebene Anzahl der Zeichen ist zu beachten. Über die vorgeschriebene
Zeichenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch,
durch willkürliche Abkürzungen o.ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

Arbeiten, die digital einzureichen sind, werden nur in einem solchem Format akzep-
tiert, das das Zählen der Zeichen ermöglicht und vom Prüfungsamt mit dort zur Ver-
fügung stehenden Arbeitsmitteln geöffnet werden kann.

Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem
Wortlaut vorzuheften:

*„Ich versichere, dass ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte
Literatur vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken
entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“*

2. Dienstbefreiung

Für die Anfertigung des Gottesdienstentwurfs, des Unterrichtsentwurfs sowie des
schriftlichen Teils des Gemeindeprojektes und der Kasualansprache wird die Kan-

didatin / der Kandidat jeweils sieben Tage von den sonstigen Dienstaufgaben gem. § 10 Absatz 3 ThPrO II freigestellt. Der Termin der Dienstbefreiung ist dem Landeskirchenamt rechtzeitig mit dem als Anlage beigefügten Formular anzuzeigen.

V. Stoffpläne

1. Praktische Prüfung Gottesdienst (§ 11 ThPrOII)

Es ist ein Gottesdienst in der Vikariatsgemeinde durchzuführen.

Die sich anschließende mündliche Prüfung (45 Min.) bezieht sich, ausgehend von dem schriftlichen Entwurf und dem erlebten Gottesdienst, schwerpunktmäßig auf den Bereich des agendarischen Sonntagsgottesdienstes. Begründung, Zielsetzung, Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes sollen erläutert und reflektiert werden. Die dem Gottesdienst zugrunde liegenden biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen. Die mündliche Prüfung ist wie folgt gegliedert:

- 1.1 Reflexion des Gottesdienstes (25 min):
 - 1.1.1 Rückblick auf den soeben erlebten Gottesdienst
 1. - Betrachtung der liturgischen Dimension (Texte, Lieder, Präsenz etc.)
 - Betrachtung der „rhetorischen“ Dimension (Sprache, Vortrag, Verständlichkeit etc.)
 - Welche Wahrnehmung von Reaktionen der Gemeinde gab es?
 - 1.1.2 Theologisches Prüfungsgespräch über den schriftlichen Entwurf anhand der homiletischen Vorüberlegungen
- 1.2 Allgemein praktisch-theologisches Prüfungsgespräch (20 min): Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:
 - Theologie und Praxis des Gottesdienstes
 - Grundfragen der Homiletik
 - Grundfragen der Liturgik und Kenntnis des gültigen Agendenwerkes
 - Kirchenmusik und Gottesdienst
 - Beteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung
 - das Evangelische Gesangbuch
 - Kenntnis eines homiletischen Entwurfs
- 1.3 Bewertung:
 - Eine Teilnote für den schriftlichen Entwurf
 - Eine Teilnote für den gehaltenen Gottesdienst

- Eine Teilnote für die mündliche Prüfung
- Gesamtnote als einfaches Mittel der drei Teilnoten

Die Teilnoten und die Gesamtnote werden der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Praktische Prüfung mitgeteilt.

2. Praktische Prüfung Unterrichtsstunde (§ 12 ThPrOII)

Es ist eine Unterrichtsstunde Evangelische Religion an der Schule oder in der Konfirmandengruppe durchzuführen. Die Stunde soll ein Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen am Ausbildungsort sein.

Im Anschluss an die gehaltene Unterrichtsstunde im Religionsunterricht oder dem Konfirmandenunterricht findet ein Prüfungsgespräch mit der Dauer von 45 Minuten statt.

2.1 Reflexion der Unterrichtsstunde (25 min):

Das Prüfungsgespräch im Handlungsfeld Religionsunterricht bzw. Konfirmandenarbeit bezieht sich auf den vorgelegten Unterrichtsentwurf, die gehaltene Stunde und die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen.

2.2 Allgemein praktisch-theologisches Prüfungsgespräch (20 min):

In der sich anschließenden Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit werden allgemeine Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und kirchlicher Bildungsarbeit in den Handlungsfeldern Religionsunterricht, Kindergartenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenen- bzw. Seniorenbildung thematisiert.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Allgemeine Pädagogik: Grundwissen im Bereich Bildung und Erziehung, Didaktikmodelle, Grundkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung
- Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung; Überblick über religionspädagogische Konzeptionen seit 1945; der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; Didaktische und methodische Grundfragen des Religionsunterrichts
- Konfirmandenarbeit: Die Jugend und Religion - Kirche; die Lebensphase und die Lebenswelten von Konfirmandinnen und Konfirmanden; Konfirmation; Überblick über Konzeptionen der Konfirmandenarbeit in den letzten Jahrzehnten; didaktische und methodische Grundfragen der Konfirmandenarbeit
- Gemeindepädagogik: Lebensgeschichte und Religion, Elementarerziehung, gegenwärtige Ansätze kirchlicher Jugendarbeit, Rahmenbedingungen und Intentionen evangelischer Erwachsenenbildung

2.3 Bewertung:

- Eine Teilnote für den schriftlichen Entwurf
- Eine Teilnote für die gehaltene Unterrichtsstunde
- Eine Teilnote für die mündliche Prüfung
- Gesamtnote als einfaches Mittel der drei Teilnoten

Die Teilnoten und die Gesamtnote werden der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Praktische Prüfung mitgeteilt.

3. Praktische Prüfung Gemeindeprojekt (§ 13 ThPrOII)

Die vorgezogene Prüfungsleistung „Gemeindeprojekt“ besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (zu den Zeiten und Fristen siehe Ausbildungsplan).

In Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidat setzt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ein Prüfungsgespräch nach Begutachtung des Gemeindeprojektes fest. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. Reflexion des Gemeindeprojektes ausgehend von dessen schriftlicher Ausarbeitung (ca. 25 min).

Mögliche Fragen sind z.B.: Welche exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen liegen dem Projekt zu Grunde und in welcher Weise werden sie relevant? Welche ekklesiologischen, missionarischen, ökumenischen, diakonischen Entscheidungen werden erkennbar? Welche Gemeindeaufbaukonzeption steht hinter dem Projekt? Welche alternativen Konzepte sind denkbar? Wie ordnet sich das Projekt in das Gemeindeaufbau- und Gemeindeentwicklungskonzept der jeweiligen Vikariatsgemeinde ein? Wie werden andere ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt? Welche neueren kybernetischen Konzepte gibt es?

3.1 Prüfungsgespräch über Grundlagen des Gemeindeaufbaus und der Kybernetik im Überblick (20 min).

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen des Gemeindeaufbaus
- Modelle und Konzeptionen der Gemeindeentwicklung
- Grundfragen von Gemeindeleitung
- Gemeindliche und übergemeindliche Öffentlichkeitsarbeit
- Grundlagen des Gemeindeaufbaus und der Kybernetik
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Leitungs- und Kommunikationsstil

3.2 Bewertung

Die Gesamtnote für diese Prüfungsleistung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note für den schriftlichen Teil und der Note für den mündlichen Teil zusammen. Die

Teilnoten und die Gesamtnote werden der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Prüfung mitgeteilt.

4. Mündliche Prüfungen (§ 15 ThPrOII)

- 4.1 **Biblisch-systematische Theologie:**Im Prüfungsgespräch geht es ausgehend von einem angegebenen Schwerpunktgebiet um theologisch ausgewiesene Positionierungen zu aktuellen Themen, die in ihren biblisch-theologisch und systematisch-theologisch Begründungszusammenhängen einschließlich entsprechender ethischer Orientierungsoptionen reflektiert werden sollen.Dabei werden Grundkenntnisse vorausgesetzt über:

Themenbereiche für Schwerpunktgebiete können z. B. sein: Das Verhältnis von Kirche und Staat (bzw. Zivilgesellschaft); die Heiligung des Sonntags; Schöpfung und Gentechnologie; Erwachsenen- und Kindertaufe; Menschenwürde in der Mediengesellschaft; Frauenbilder – Männerbilder – Gottesbilder; Vielfalt der Lebensformen – auf dem Hintergrund der biblisch-systematischen Diskussion; Arbeit und Arbeitslosigkeit; Segen; Euthanasie und Sterbehilfe; Reproduktionsmedizin; Umgang mit Fremden; Kirche im religiösen Pluralismus, Mission und Proselytismus, öffentliche Theologie usw.

- 4.2 **Seelsorge**

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von dem vorgelegten Gesprächsprotokoll und seiner Reflexion die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund theoretischer Kenntnisse unterschiedlicher Seelsorgekonzeptionen.Dabei sind sowohl biblische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundfragen der Lehre von der Seelsorge und Kenntnis einer Seelsorgekonzeption
- Theorien des seelsorglichen Gesprächs
- Das Verhältnis von Seelsorge und Humanwissenschaften
- Seelsorge bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Bestattung)

- 4.3 **Ökumene, Weltmission, Dialog der Religionen**In der Prüfung soll ausgehend von dem gewählten Schwerpunktgebiet die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handels in der Gegenwart aufgezeigt und theologische Begründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können. Dabei soll ein Bezug zur gegenwärtigen Praxis (der Kirchengemeinde, der Klasse, der Landeskirche und der mit ihr verbundenen Missionswerke) und zu gegenwärtigen ökumenischen Fragestellungen hergestellt werden.Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

219.2 B Handr. 2.Theol.Prüfung

- Grundzüge der Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen, besonders des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Ökumenische Kirchenkunde, besonders Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche
- Sekten und Sondergemeinschaften
- Grundzüge der Missionsgeschichte und Missionstheologie
- Den Dialog mit Israel und das Verhältnis von Christen und Juden
- Zugänge zur interkulturellen Theologie und zum interreligiösen Dialog, besonders zum Gespräch mit dem Islam

Mögliche Themen für Schwerpunktgebiete:

- Gemeinsame Verantwortung der Kirchen für die Welt (Kirchlicher Entwicklungsdienst)
- Ökumenische Organisationen und Vereinigungen (z.B. Ökumenischer Rat der Kirchen)
- Ökumenische Einzelthemen (z.B. Lima-Prozess, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Charta Oecumenica; Weltgebetstag der Frauen)
- Partnerschaft in der Mission am Beispiel eines der mit der Lippischen Landeskirche verbundenen Missionswerke
- Kritische Würdigung einzelner Freikirchen bzw. religiöser Gemeinschaften
- Heiligung des Sabbats und Heiligung des Sonntages? Was wir Christen von Juden lernen können.
- „Altes Testament“ oder „Erstes Testament“? Wie verstehen wir Christen die Schrift, die beiden Religionen gemeinsam ist?
- Das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht im Islam im Vergleich zu christlichen Konzepten.
- Gemeinsame religiöse Feiern von Christen und Muslimen – nacheinander, nebeneinander oder miteinander beten?

4.4 Diakonie

In der Prüfung sollen ausgehend von dem gewählten Schwerpunktgebiet die diakoniewissenschaftlichen Grundlagen der kirchlich- diakonischen Praxis aufgezeigt und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Handeln der Kirche dargestellt und beurteilt werden. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Biblische Grundlagen der Diakonie

- Überblick über die Geschichte der Diakonie (unter Einschluss der lippischen Diakonie)
- Theologische Grundfragen heutigen diakonischen Handelns
- Arbeitsgebiete und Strukturen der Diakonie in der Gegenwart
- Fragestellungen unternehmerischer und gemeindlicher Diakonie
- Diakonie und gesellschaftspolitische Verantwortung im Sozialstaat

Mögliche Themen für Schwerpunktgebiete:

- Einzelne Arbeitsfelder heutiger Diakonie
- Diakonie und Ökonomie
- Das Verhältnis von Kirche und Diakonie
- Geschichte, Struktur und Arbeitsweise einzelner diakonischer Einrichtungen
- Bedeutende Gestalten aus der Geschichte der Diakonie
- Diakonisches Handeln und Verkündigung
- Ökumenische Diakonie

4.5 Kirchenrecht

Die Prüfung thematisiert grundlegende Elemente des Kirchenrechts und des Religionsverfassungsrechts in ihren Begründungszusammenhängen und Auswirkungen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundlagen und Aufgaben des Kirchenrechts
- Religionsverfassungsrecht im Gegenwartsbezug
- Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechts wie Kirchenverfassung, Aufgaben und Struktur der Leitungsorgane
- Rechtsverhältnisse in Kirchengemeinden (Leitung, Struktur, Mitarbeitende usw.)
- Auftrag, Aufbau und Praxis der kirchlichen Organisation (Landeskirche, Ev. Kirche in Deutschland)
- Kirchliches Dienstrecht im Überblick

VI. Schlussbestimmungen

Die Teile „*III. Richtlinien*“ und „*IV. Formale Voraussetzungen*“ wurden vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2018 als Ausführungsbestimmungen gem. § 25 der *Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung II – ThPrO II vom 10.10.2017)* erlassen. Diese Regelung tritt zum 01.08.2018 in Kraft, sie findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 01.10.2017 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

